



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

322. Heirathscontract zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem
Herzoge Friedrich dem Aeltern in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg über die
Vermählung der Tochter des letztern, Sophia, mit dem ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

oder petschafft hengen lasen, vnnnd geschehen zu Ganderfheim, Nach Cristi vnfers hern geburt XVc. XXXVII°, Am Mitwoch des tags Assumptionis Marie virginis.

Elifabet, F.,
mit eigener hant.

H., H. z. B. v. L.,
mein hanth.

Aus einem im 16. Jahrhunderte verfertigten, im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Copialbuche.

322. Heirathcontract zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzoge Friedrich dem Ältern in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg über die Vermählung der Tochter des letztern, Sophia, mit dem Kurprinzen Johann George, vom 18. October 1537.

Im namen der heiligen dreyfaltigkeit Amen. Von gotis Gnaden Wir Joachim, Marggraff zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Camerer vnnnd Churfurst, zw Stettin, pommern, der Cassuben vnnnd Wenden Hertzog, Burggraff zw Nurnberg vnd Furst zu Rugen, vnd Fridrich, hertzog jn Schlesien, zur Lignitz, Brieg etc., Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem Briue vor Aller- meniglich, die jhn sehen ader horen Lesen, Das wir dem almechtigen Gotte zw lob vnd ehren, Auch zw bestettigung, vormehrung vnd Erhaltung freuntschafft, lieb vnnnd einigkeit, so sich lange zzeit bis anher zwischen vnsern Churfurstenthumben vnd Furstenthumben der Marcken zw Brandenburgk vnd den Hertzogthumben Lignitz vnd Brieg etc. jnnhabern vnd besitzern derselbigen vnsern eltern seliger vnnnd loblicher gedechtnus, vnsern Landen vnnnd Lewthen loblich gehalten vnnnd gewesen ist, einer freuntschafft vnd vormeligung der heiligen ehe vns mit einander voreiniget vnd vortragen haben volgender meynung vnnnd also: Erstlich, das wir Friderich der Elter, hertzog zur Lignitz, Brieg etc., die hochgeborne furstin, vnser freuntliche liebe tochter, frewlein Sophia, geborne hertzogin zur Lignitz etc., mit jren wissen vnnnd willen vf freuntlich erfuchens obgnants vnser freuntlichen Lieben hern Ohaimens vnnnd schwagers Marggraff Joachims, Churfursten etc., dem Hogebornen fursten, vnserm Lieben Oheimen, hern Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, seiner Liebe ehelichen Eldesten Szone, zum Sacrament der heiligen ehe vnnnd zu einem ehelichen gemahel nach ordnung der Heiligen Cristlichen kirchen zugesagt, vorsprochen vnd gelobet haben vnnnd thun das hiemit in crafft dis Briues. Wollen auch dieselbige vnser Libe Tochter gnantem Marggraf Johans Georgen auf den Sonntag nach Agnetis von dato an dieser beredung vber acht Jar, so man der mindern Zcall funff vnnnd viertzig schreyben wirdet vnnnd so ferr vnser Tochter jm leben bleibt, ehelichen vortrawen, beylegen vnd volgen lassen. Widerumb

haben wir Marggraff Joachim, Churfurft etc., als der vater, in Nhamen, an stadt vnd von wegen vnfers lieben Szones Marggraff Johans Georgen mit seiner liebe wissen vnd bewilligung zwgefagt vnd gelobet, zusagen vnd geloben auch gegenwertlich in craft dieses brines, das seine liebe die obgnante hochgeborne Furstin, frewlein Sophia, geborne hertzogin zu Lignitz etc., zum Sacrament der heiligen ehe vnd zu einem ehelichen gemahel nach ordnung der heiligen chriftlichen kirchen vnd keine andere, dieweil sie beide im leben sein, nehmen, haben vnd eynder douor halten sollen vnd wollen. Vnd ist darbey ferner beredt, bewilligt vnd zugesagt, das wir Fridrich der Elter, hertzogk in Schlesien, zur Lignitz etc., vnser Liebe Tochter Frewlein Sophien tzw heyrathgut tzwelf tawsent guthe vnuorichlagene Reinische goltgulden ader Joachimstaler noch aufgang vnd endunge des ehelichen beylagers bar vber in einer Summa betzalen vnd vorgnugen, Auch alsdan widerumb vorforgung, quitantzen vnd was des nott ist, von vnserm hern Ohaimen vnd schwagern Marggraff Joachim, Churfursten etc., Ader wo sein Lieb, das got gnediglich vorhuthet, mitler zzeit todes halben abginge, vnserm Ohaimen Marggraff Johans Georgen nehmen vnd entpfahen sollen. Auch wollen wir vnser freuntliche liebe tochter zw yhrer heimfart vnd aufstewrung mit silbern geschir, kleidern, kleynoten vnd andern, als einer hertzogin zur Lignitz etc. noch vnserm vormugen woll zcymet, abfertigen vnd aufsturen. Dar entgegen sollen vnd wollen wir Marggraff Joachim, Churfurft etc., ader wo wir noch dem willen gottes die zzeit solchs ehelichen beylagers nicht erlebeten, vnsern Sohn Marggraff Johans George vnser freuntliche liebe tochter, seiner Liebden gemahel, Frewlein Sophia auch mit zwelf tausent gulden Reynisch in golt ader Joachimstaler widerlegen, vorsorgen vnd vorleibgedingen vnd vor solch heyrat gut vnd widerlegung insampt aufgewiesen vnd bestendigen gulden, nutzungen vnd einkommen vnser Churfursthumbs, herschafften vnd Lande mit allen jren obrickeiten vnd zugehorungen, die vns frei zwstehen, vnd sonst nymands anders vorschrieben vnd vorhafft sein, Darunter jre Lieb einen furstlichen sitz haben soll, als Nemlich schloß, Stadt vnd Ampt plawen mit allen vnd jtzlichen Nutzungen, Obersten vnd Niddersten gerichtten, Dorffern, Eckern, Holtzungen, Wassern, Muelen, Teichen, fischereien, zinsen, Renthen, Jagten vnd allen andern zugehorungen, nichts ausgenhommen, vorweyßen, Also das jre liebd auf vnd von denselben Nhamhafftiger Jharlicher, gewisser vnd bestendiger gulte vnd Nutzunge ane alle beschwerunge vnd abgang drey tausent gulden Reinisch an Muntze tzw jrem Leibgedinge jarlichen volkommlich haben muge, darjne Jagt, wiltpan, gerichte, dinft, atzung, fischerey, federvihe, buszen, freuel vnd dergleichen nicht sollen angeschlagen vnd doch jrer liebden zugeniesen zugefalt werden, Ausbescheiden was fischereien von alters vmb einen jarlichen geltzins vorlassen vnd den zugeben pflegen, auch also herkommen weren, die mogen Irer liebden in der gulte, Nutzunge mit getzogen vnd angeschlagen werden. Mit der morgengab soll es zw vnserm vnd vnser Szones Marggraff Johans Georgen, wie hoch jre Liebd neben dem Leibgeding mit soll vorehret vnd vormacht werden, gefallen stehen.

So sollen auch die vnderfassen des widumbs vnd morgengabe von gemelten frewlein Sophien mit den bussen vnd straffen wider billigkeit vnbeschwert bleiben, Darauf jrer Liebde die Amptlewt vnd vnderthanen derselbigen schloß, Ampt vnd gutter, auch die Erbare Manschafft, der wir dreyszig gerufter pferde an jre Liebde vorweyßen sollen, noch bescheenem beylager schweren vnd huldigen sollen, yhrer Liebden von stundt an noch vnsern lieben Sohns Marggraff Johans Georgen thotlichen abgang, ob jre Liebe den erleben wurde, vnd auch widerumb noch jrer liebde thot vnserm Sohne Marggraff Johans Georgen ader yhrer beider negsten erben vnd sonst niemands anders domit gewertig zu sein vnd jrer liebden die gemelte gulte vnd Nutzunge zureichen vnd volgen zu lassen, als jrer rechten herschafft one alle einrede vnd jrrung, so ferne vnser sohn dieselbtigen aus freuntlichen willen yhrer liebden dieselben bey seinem leben nicht eingewembt vnd eingegeben hetten, vnd soll des von stundt jre liebde mit notturfftiger vorschreibung brieff vnd siegel vorforget werden: vnd ob der amptleut einer oder mehr vorandert wurden ader mit thode abgingen, was denn vor Amptleuthe an dero stadt gesetzt werden, dieselben jrer liebde von stundt auch halden vnd schweren, jn allermassen die vorgangenen oder abgesetzten Amptleute vormals gethan haben. Ob aber jn tzeiten, dieweil wir vnd vnser sohn jn leben wehren oder nach vnser beyder todt vor oder nach solchem einnehmen des widdumbs, Leibgedings vnd morgengabe, wie obsteht, dieselbige schloß, vnd guter gewinnen, vorwuffet, vorderbt oder sonst gebrechlich sein wurden, In was ampt, gestalt solchs geschehe, das die obgemelte jarliche gulte vnd Nutzunge nicht vollkommenlich tragen vnd jre liebe einen furstlichen sitze, wie sich zcymet, aldo nicht haben mochte, so sollen vnd wollen wir vnd vnser sohn oder noch vnsern Sohns Marggraff Johans Georgen tode seiner lieben erben, die vnser furstenthumb vnd Landtschafft jnehaben vnd einnehmen wurden, schuldig sein, jre liebde an andere gewisse enden obberurtermassen zuuorweyßen, Aufgescheiden, so dieselbigen Schloß, Ampt vnd guter durch einen vnuorsehenen vnrat, als Brandt oder jn andere wege vnd nicht aus vnser oder vnsern Sohnes, vnserer oder seiner leibes erben vorursacht jn zeit, so vnsern Sohns gemahel jn yhre widumb gewiesen, jne hette, beschediget, vorderbet oder entfremdet wurden, So sollen alsdan wir vnd seiner liebden Erben nicht mehr dan die helffte vnd vnsern sohns gemahel die andere helffte zu erbawen schuldig sein. Wir, vnser Sohn vnd seiner liebe Erben sollen vnd wollen auch yhre liebde bey jrem leibgeding vnd morgengabe handthaben, schutzen vnd das gnugsam vorsichern. Vnd auch das sollen wir herztog Friderich der Elter von wegen vnserer Tochter macht haben, an enden solcher vorweyßung, vnserer Rethen zuuorordnen, die angetzeigten schloß, Ampt vnd guter, jn solchem widdumb gehorend, zubesichtigen vnd erfahrung zuthun, wie sie an gebewden vnd andern gelegen sein, vnd was sie an jarlicher Nutzung, gewisser vnd bestendlicher gulte ertragen mugen, also das jarlichen am gelde vnd Nutzungen drey tausent gulden Reinsch, wie obsteht, leibgeding gewislich gefal-

len, Welchs wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., Auch vnser Sohn Marggraff Johans George gestatten vnd vnser vorordenthen darzw schicken vnd erforddern sollen, damit wir Hertzogk Friderich vns darnach zurichten haben, solche vorweyfung antzunehmen ader nicht. Solche besichtigung soll gescheen noch dem ehelichen beylager vff vnser Hertzog Friderichs anregen. Vnd so solch schlos, Ampt vnd guter an gebewden vnd gemachen, wie einer furstin zu jrem witwenstandt getzymet, nicht geschickt weren, so sollen wir Marggraff Joachim, Churfurst, vnser sohn Marggraff Johans Georg oder seiner lieben Erben dieselben gebewde vnd gemach noch notturfft aufrichten vnd machen lassen. Wo auch wir oder vnser Sohn jrer lieben solchs vormechnus jm fall, ob sie miteinander nicht erben gewonnen oder vorlassen, bessern oder sonst begiffen wolten, sol zw vnsern vnd seiner liebe gefallen stehn. Es soll sich auch vnser sohns gemahel, frewlein Sophia, von stundt noch dem ehelichen beylager noch notturfft vortzeihen alles vaterlichen, muterlichen vnd Bruderlichen erbes vnd angefelhs, dieweil hertzogen zur Lignitz vnd brieg des Stammes geboren vnd jm leben sein, keine anforderunge oder zuspruche daran zu haben. Wo aber die an menlich ehelich leibs lehens erben fur vnd fur vorfielen, das der almechtige Gott gnediglich wenden wolde, Alsdann soll yhrer liebden jhr geburlich anteil an der Erbschafft damit nicht begeben sein, Des auch jre liebe einen notturfftigen vortzeihbrief vnter vnserm Marggraff Joachims, Churfursten etc., vnser Sohns Marggraff Johans Georgen vnd jrem jngesiegel vor vns vnd yhrer beider erben aufrichten vnd geben sollen. Ob sichs auch begeben, das vilgemeltes Frewlein sophia noch jrer lieben ehelichen beylager vor vnser sohnes Marggraf Johans Georgen thode ane ehliche leibes erben, die jre liebden bey vnd miteinander erworben, absterben wurde, so sollen die zwelff tausent Reinische gulden am golde oder Joachimsthalern heyrat gutt Marggraff Johans Georgen, seinen erben vnd erbnehmen volgen vnd pleyben, Aber seiner gemahel frewlein Sophien kleider, geschmuck, kleint vnd silber geschirr, so vil sie des zu seiner liebe gebracht vnd bey jrem leben oder am thot bette nicht vorschafft, welchs sie doch zw thun macht haben soll, yhrem negsten erben menlichs geschlechts ane widderrede volgen vnd zugestalt werden. Fuegte sichs aber noch schickung des Almechtigen, Das vnser Sohn Marggraff Johans Georg vor seinem lieben gemahel auch mit oder one ehliche leibs erben absturbe, so soll dieselbige sein gemahel macht haben, vmb vorgnant heyratgut widerlegung vnd morgengabe die gemelten Schlos, Ampt vnd guter mit aller Obrigkeit, gerechtigkeit, jn vnd zugehörungen von stundt an, nach solchem vnser sohnes abgange, Noch lawt vnd vormuge dieser vnserer eheberedung vnd jrer liebden leibgedings briefs, die fern vnser sohen bey seinem leben jrer lieben solchs jr leibgeding vnd morgengab nicht eingerewmbt vnd eingegeben hette, einnehmen, haben, besitzen vnd geniessen yhre lebentage vngejrrret, one alle verhinderung vnser, vnser Sohnes, beider vnserer Erben vnd Nachkommen,

auch sonst meniglichs von vnfern wegen, darauff auch alle Amptleuthe, Voygte, Belehnte Manschafft vnd vnderthanen derselbigen schloß, Ampt vnd guter, was dar zum widdumb gehören vnd dor zu vorweyset werden, noch beschenem beylager vns hertzog Fridrich dem Eltern vor vnser selbst vnd vnserer Tochter nehisten erben wegen mit trewen ayden vnd glubden vnd ye zu zzeiten, so oft Amptleuthe oder Amptknechte darinn gesatzt, verstricket werden sollen, vns mit drey tausent gulden jherlicher Nutzunge gehorsam vnd gewertig zu sein, So lang vnd dieweil, bis vns vnser vnd vnser tochter Frewlein Sophien negsten erben des widerfals entrichtung vnd vorgnugung geschicht. Wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., Auch vnser sohn Marggraff Johans Georg sollen auch vor vns vnd vnser erben alle amptleuthe, Voigte, Belehente vnd andere vnderthanen derselbigen schloß, Ampt vnd gutter, so es zu falle kompt, alle ayde vnd pflichte, doch vnshedlich der Erbhuldunge, ledig getzalt vnd domit an vnfers Sohns Marggraff Johans Georgen gemahel, frewlein Sophien, so sie zu annehmung jres widdumbs ader vns hertzog Friderichen vnd jrer Liebden negsten erben, wie vormeldet, kommen wurde, gewiesen werden vnd sein. Es sollen jre liebden als denn auch vnuorhindert volgen jrer lieben zugebracht silbergeschir, kleynot, kleider vnd geschmuck vnd dortzu, was jrer liebden von vns, vnserm Sohne ader andern von kleynot, silbergeschir, parschafft vnd andern geschencket were, Was auch jre liebe selber ertzewget oder het ertzewgen lassen, nichts ausgenommen, Desgleichen aller hawfrath an wein, frucht vnd getreyde, bier vnd andern, so in diesem schloß, ampt vnd gutern tzur tzeit vnfers Sohns Marggraff Johans Georgen thotlichs abgangs gelassen were, Souil des jrer liebe notturfft erfordert, bis zu erscheinung der Newen Zinse vnd Renthe, vnd so yhrer liebe auch daran manggeln wurde, soll jrer liebden durch vns oder vnfers Sohnes erben vnd Nachkommen erstatt werden. So aber jre liebe jren witwestandt vorandern vnd sich widerumb vorehelichen wurde, Alsdenn soll es in vnserer vnd vnfers Szohns Marggraff Johans Georgen Erben vnd Nachkommen gewaldt vnd gefallen stehen, jre lieb von berurter vormechnus vnd leibgut mit zwelf tawsent gulden ehegelt vnd zwelf tausent gulden Widerlegung gelts abzulosen, Ader das heiratgelt vor die helfft yhres leibgedings herausen zugeben vnd die andere helffte yhrer liebden gebrauchen lassen, ader kein geldt hirauz zugeben vnd das gantze Leipgeding innehaben vnd die Zzeit jres lebens besitzen vnd inne haben lassen. Vnd wo jre lieb, wie obsteht, mit der gantzen Summa von dem leipgedinge abgeloset vnd sie des geldes an guttem Reinischem golde ader Joachimstaler entricht vnd betzalt, alsdann vnd nicht ehr soll jre liebe verberurt leibgut vnd vormechnus abtreten vnd alle Amptleuthe, Voigte, Lehnleuthe vnd vnderthanen jrer glubde vnd ayde quiedt, ledig vnd losz schelten, Brieff vnd Siegel so jre liebe darvber empfangen, widervmb vberantworten. Wo aber frewlein Sophia als denn, noch absterben Marggraff Johans Georgen, auch one eheliche leibes erben, von jrer beider leyb geboren, mit thode vorfihel, So sollen die zwelf tawsent

gulden zugebrachte heyrathsguts, welche sie zuuorschaffen nicht macht haben sol, Auch jrer liebe kleider, kleinet, geschmuck, silbergeschir, souil sie des zwgebracht oder durch jren gemahel Marggraff Johans Georgen vormacht oder geschafft oder jr sonst geschenckt oder vor sich selbst getzewget het, souiel sie des jm leben oder am thot betthe nicht vorschafft, Welchs sie doch zu thuen macht haben soll, an vns hertzog Fridrich vnd vnseren menliche erben one mittel fallen, Dafur dann alle des widdumbs vnd leibgedinges vnterlassen vom Adel, Burgern vnd pawern bis zur ablegung hatten vnd jrer pflicht nicht ehr, dann die betzalung desselben gescheen, losz getzelt werden vnd ledig sein sollen. Es soll auch vnfers Sohns Marggraff Johans Georgen gemahel Frewlein Sophia mit der Morgengab zuthun vnd zw schaffen haben an yhem leben vnd thotbette noch jrem gefallen an alle jnrede vnd vorhinderung. Vnd weme ader wohin jre liebd dieselbige morgengabe vorschaffet hat, dem oder der soll solchs bleiben, vnd ob sie die jn jrem leben nit vorschaffte, so sol dieselbige bey vns Marggraff Joachim, Churfurst etc., vnserm Szohne Marggraff Johans Georgen vnd vnsern erben bleiben. Wir Marggraf Joachim, Churfurst etc., vnd vnser Sohn Marggraff Johans Georg sollen auch yhrer lieben von keyserlicher Maiestat ader anderer obrigkeit, darvnter die leipgedings guter gelegen, vber solche leibzucht, widdumb vnd morgengabe einen leibgedingsbrief vnd bestettigung solchs vormechnus erlangen vnd vbergeben. Es soll auch vnfers Sohns gemahel, Frewlein Sophia, mit keinerlei schuldt, die wir oder vnser Sohn vor dieser heyrat gemacht hetten oder hinfurbas machen wurden, zu thuen haben, auch Niemandts daruor pfandbar sein, sondern der frey vnd vnbeschwert sein vnd bleiden, an alles geuerde. Es soll auch vnfers Szones gemahel, frewlein Sophia, die Widdumbsgueter niemands vorkauffen noch vorsetzen an vnsern vnd vnfers Sohns erben wissen vnd willen. So sollen auch obgemelte schlos, ampt vnd gueter des leibgedinges wider vns vnd vnfers sohns erben nicht gebraucht werden, es were dann, das yhre Liebden jn solchem jrem leibgedinge vnd morgengab eintragk geschege, Alsdan mag sich jre lieb der frey noch aller jrer Notturfft gebrauchen. Was auch von geistlichen vnd weltlichen Lehnen zum Leibgeding gehoren, die soll vnfers Sohns gemahel, so es zum falle kweme, vorleyhen vnd von jrer liebe empfangen werden, doch Ritterlehen vnd angefelh ausgeschloffen, sonst soll jrer liebe der dinste, was das an jre liebe vorweyset, vorbehalten seyn. Vnd ob den Lehnmannen etwas auf den widdumbs gutern, die jrer liebe jn jhrer Nutzuge angeschlagen, vorschrieben were, Das sollen wir, vnseren erben oder vnfers Sohnes erben ohne yhrer liebden beschwerung vnd schaden aufrichten, betzalen vnd freyen. Es sol auch vns, vnseren erben vnd vnfers sohns Marggraff Johans Georgen erben jn solchen zugesagten widdumbs leibgeding vnd morgengabe gutern gewonliche folge vnd Landtstewr vorbehalten sein. Es ist auch beredt vnd bewilligt, das wir Hertzog Fridrich der Elter ader vnseren erben vnserem Szone Marggraff Johans Georgen vnseren Tochter Frew-

lein Sophia zcur zzeit des ehelichen beylages jn das Churfurstenthumb zu Brandenburg, do yhre lieb von seiner lieb an der Landgrenitz soll angenommen werden, schicken vnd bringen sollen, Vnd ferrer gein Colln an der Sprew vorrucken, Aldo auf vnfern der Churfursten vnnnd vnfers sohns vncoften das eheliche beylager den ersten tag vnnnd den andern tagk balde darnach das eheliche beylager mit vnserer Tochter Frewlein Barbara vnd hertzog georgen zur Lignitz etc. gescheen vnd jn deme keine vorlengerung, aufflucht, noch ichtes, das dieser beider heyratsberedungen entgegen oder vngemelz, furgenhomen werden soll. Wurde aber yhrer eins ader sie beide vor yhrem beyschlaffen sterben vnnnd abgehen, so soll diese beredunge gar vnd gantzlich ab vnd keine parthej vnder vns deme andern furbas darumb ader darvon nicht vorhafft oder verbunden sein. Wurde aber ein teil dem andern jnnerhalb zweier jhar noch dieser dato diese heyrat abfagen, das soll dem andern haltenden teyll zwentzig tawfent golt gulden Reinisch peen vorfallen sein, Vnd von dem nicht haltenden teil ane nachlassen von stundt an betzalt werden. Im fahl aber der nicht haltende teyl sich des weigern wurde, soll das haltende teill macht vnd gewaldt haben, Die wir hiemit von baiden theilen bewilligen vnd zulassen, deme nicht haltenden teil seine vnderthanen, geistlich vnd weltlich, wo vnnnd an welchen ortern dieselbigen betreten werden, mit leib vnd gut zu Arrestiren vnnnd sich solcher Summen an jnen zuerholen Ader, wie er sunst zu rath wirt, darumb manen. Szo balde aber die zwey Jar werden verflossen sein Vnnnd vnser Marggraff Joachims, Churfursten etc., Eldister ehelicher Szohn herr Johans George, Marggraff zw Brandenburg etc., seine mundige viertzehn jhar volkomlich wirdt erreicht haben, Das ist jm anfang des funfftzehenden Jhars, so sol sich gemelter Marggraff Johans Georgen durch sein aigen Brieff vnd Siegel bey seinen furstlichen werden, ehren vnnnd gutten glawben zuuorschreiben schuldig sein, aus dieser abgehandelten vnnnd vorsiegelten heyratsberedung durch kain ander mittel, one gotts vorhengknis, das ist der thodt, nicht zu schreiten, Sonder dieselbige vff vorbemelte zzeit mit der ehelichen vortrewunge vnd beyligen bestetigen. Vnd so balde solche vorschreibung bescheen ist, soll die peen der zwantzigk tawfent gulden gantz thot vnd abfain vnd kein teil soll hinfurder mit erlegung der zwentzig tausent gulden aus dieser beschlossenen heirat zu gehen ader die aufzufagen macht haben. Solchs alles vnnnd itzlichs jn sonderheit, wie oben geschrieben stehet, Gereden vnnnd globen wir obgnanter Marggraf Joachim, Churfurst etc., vor vns vnnnd vnser lieben Szon Marggraffen Johans Georgen vnnnd wir Fridrich der elter, hertzog zur Lignitz, Brieg etc., von wegen vnserer Tochter Frewlein Sophien, bey vnfern furstlichen werden vnnnd gutten glowben vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen stet, vhest vnd vnuorbruchlich ane argelift, einrede vnd behelff, ane alles geuerde getrewlich zuhalten. Zu urkunt vnd warem bekentnus seind dieser Brieff zwene gleichs lawts gemacht mit vnser beider handschrift vndergeschrieben vnnnd vnfern anhangenden Ingesiegeln wissentlich besiegelt vnnnd

ydem teil einer vberantwort. Gescheen vnnnd geben zur Lignitz, Dornstag nach Gallj, Noch Cristi vnfers heilands geburt Taufent funff hundert vnd jm Sieben vnnnd dreissigsten Jhare. —

Joachim, Kurfurst, Fridrich, Hertzog zur Lignitz,
manu propria subscripsi. manu propria.

Nach dem Chürmärktischen Lehnecopialbuche VI, 160.
 Tochter Frewlein Barbara vnd Hertzog
 in dem keine vortragung, antlicht, nach ichen, das dieter heider beider
 gen entgegen oder vngemein, in geschonem werden soll. Würde aber jher ein oder
 in beide vor ihrem beschliffen werden vnnnd antehen, so soll diese beidung gar
 vnd geachtlich ab vnd keine partij vnder vns keine noten tuden darvnt aber dar
 von nicht vortragt oder vortragen sein. Würde aber ein teil dem andern jnuehelt

323. Heirathsvertrag zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzoge Friedrich dem
 Ältern in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg über die Vermählung der Tochter des erstern,
 Barbara, mit dem Sohne des letztern, dem Herzoge Georg, vom 18. October 1537.

Im Namen der heyligen dreifaltigkeit Amen. Von gots gnaden wir Joachim, Marggraff zw Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertz-Camerer vnd Churfurst, zw Stettin, pommern, der Cassuben vnnnd Wenden Hertzog, Burggraff zw Nurnberg vnd furst zw Rugen, vnd Fridrich der Elter, Hertzogk jn Schlesien, zur Lignitz, Brieg etc., Bekennen vnnnd thun kunth öffentlich mit diesellem briue vor allermeniglich, die jne sehen, horen oder lesen, das wir dem Almechtigen gott zw Liebe vnd ehren, auch zu bestettigunge, vormehrung vnd erhaltung freundschaft, lieb vnd einigkeit, so sich lange tzeit bis anhere zwischen vnfern Churfurstenthumben vnnnd Furstenthumben der Marcken zw Brandenburgk vnnnd dem Hertzogthumb Lignitz vnnnd Brieg etc. jnehabern vnnnd besitzern derselben vnfern Landen vnnnd Lewten loblich gehalten vnnnd gewesen ist, Eyner freuntschaft vnd vormehligung der heiligen ehe vns mit einander voreiniget vnnnd vortragen haben Volgender meynung vnnnd also: Erstlich, das wir Joachim, Marggraf zw Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnnnd Churfurst etc., die Hochgeborne furstin, vnser freuntliche Liebe tochter, Frewlein Barbara, geborne Marggraffin zu Brandenburgk etc., mit Irem Wissen vnd willen auff freuntlichs ersuchen obgenantes vnfers freuntlichen lieben Oheim vnd schwagers Hertzog Fridrichs zeur Lignitz vnd Brieg etc. des eltern dem Hochgebornen fursten, vnserm lieben Oheim, Herrn George, Hertzogen zeur Lignitz vnd Brieg etc., seiner lieben Ehelichen jungern Shone, zum Sacrament der heiligen Ehe vnd zu einem ehelichen gemahel nach ordnung der heiligen Cristlichen kirchen zugesagt, versprochen vnd gelobt haben, vnd thun das hiemit in crafft dits briues, wollen auch dieselbige vnser liebe tochter gnantem Hertzog Georgen auf den Sontag Esto mihi von dato an diesser beredunge vber acht Jar, so man der mindern Zcall funff vnnnd viertzig schreiben wirdt, vnnnd so ferre vnser Tochter jm